

Bebauungsplan Nr. 18 A "Neuenkirchener Straße-Nord",

2. Änderung und Teilaufhebung

Stand : Dezember 2018

Endfassung

Die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 A "Neuenkirchener Straße - Nord " haben für den Bereich der 2. Änderung unverändert Bestand.

Hinweise

1. Einsichtnahme in die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften und Gutachten

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und sonstige technische Regelwerke) sowie Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Emsdetten, im Fachdienst Stadtentwicklung und Umwelt, - Rathaus, Am Markt 1, 48282 Emsdetten - eingesehen werden.

2. Archäologie

Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind unverzüglich der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Bebauungsplan Nr. 18 A "Neuenkirchener Straße-Nord",

2. Änderung und Teilaufhebung

Stand : Dezember 2018

Endfassung

Rechtsgrundlagen

1. **Baugesetzbuch (BauGB)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
in der zurzeit gültigen Fassung
2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
in der zurzeit gültigen Fassung
3. **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
in der zurzeit gültigen Fassung
4. **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbauordnung - BauO NRW)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256),
in der zurzeit gültigen Fassung